

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 334/2015
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	17	19.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	11	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
 hier: Anpassung der Satzung

Finanzielle Auswirkungen Nein

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2010

 Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

 § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt verändert:
 Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 2

 Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

§ 4 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt nennt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und sieht für die beratenden Mitglieder ab dem Buchstaben c) die Bestellung einer persönlichen Vertretung vor. Bei Beschluss der Satzung am 14.12.2010 waren beratende Mitglieder unter den Buchstaben a) bis h) vorgesehen.

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2010 und der Ratifizierung der Jugendamtssatzung durch den Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 wurden in der Folgezeit drei weitere beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann berufen.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann wurde daher dreimal unter dem folgenden Paragraph ergänzt:

II. Der Jugendhilfeausschuss, § 4, Ziffer 3, Beratende Mitglieder

- i) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats; (Rat vom 03.07.2012)
- j) ein/e Vertreter/in des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheits-amtes Mettmann; (Rat vom 17.06.2014)
- k) ein/e Vertreter/in der Interessengemeinschaft Kindertagespflege (Rat vom 16.12.2014)

Bei der Regelung der persönlichen Vertretung ist die Ordnungskennzeichnung durch Buchstaben dabei irrtümlicherweise nicht um die Buchstaben i), j) und k) fortgeschrieben worden. Dies soll durch die 4. Änderung der Satzung angepasst werden.